

1. Geltungsbereich und Änderung dieser Geschäftsbedingungen

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Beratungen und Dienstleistungen bei Mitgliedsunternehmen und Vertragspartnern des Erzeugerrings Westfalen (ERW), die der Genossenschaft als Mitglieder angehören und/oder als Kunden im Einzelauftragsverhältnis Dienstleistungen und Beratungen erhalten (Auftraggeber).
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise einzelvertragliche Beziehungen zwischen dem ERW und Dritten begründet, so gelten auch gegenüber Dritten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall andere Bedingungen vereinbart wurden. Dies betrifft insbesondere die hier festgelegten Haftungsbedingungen.

2. Gegenstand, Umfang und Ausführung der Beratungen und Dienstleistungen des Erzeugerrings Westfalen

- (1) Gegenstand der Beratungen und Dienstleistungen für Auftraggeber ist jeweils die vereinbarte Dienstleistung und nicht der Erfolg der Beratung oder Dienstleistung.
- (2) Die Gegenstände der Beratung betreffen sämtliche Gebiete der Schweinehaltung, insbesondere die produktionstechnische und ökonomische Beratung, das Gesundheitsmanagement, die Überprüfung technischer Einrichtungen bis hin zur Beratung zur Vermarktung der im landwirtschaftlichen Unternehmen gehaltenen Tiere und Unterstützung bei Dokumentations- und allgemeine Managementaufgaben.
- (3) Der Gegenstand der Beratung und der Umfang der Beratung richten sich nach den mit Mitarbeitern des ERW getroffenen Vereinbarungen und den vom Auftraggeber, in der Regel mündlich, erteilten Aufträge.

3. Aufklärungspflicht

- (1) Auftraggeber sind verpflichtet dem ERW, auch ohne besondere Aufforderung, alle für die Ausführung der Beratung und Dienstleistung notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für den Gesundheitsstatus des Betriebes und alle Sachverhalte, die grundsätzlich geeignet sein könnten sich negativ auf Beratungen und Dienstleistungen des ERW auszuwirken.
- (2) Auftraggeber des ERW verpflichten sich insbesondere folgende Bedingungen einzuhalten:
 - auf besondere gesundheitliche Situationen im Tierbestand hinzuweisen,
 - bei Bedarf auf eigene Kosten Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen,
 - den Mitarbeitern oder Beauftragten des ERW geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen,
 - geeignete Räumlichkeiten zur Herstellung eines hygienischen Zustands bereit zu halten.

4. Schweigepflicht

- (1) Der ERW und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der ERW nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist.

- (2) Der ERW ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ERW sind auf das Datengeheimnis verpflichtet und werden jährlich im Datenschutz geschult. Der ERW hat außerdem einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt.

5. Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und Dienstleistungen

- (1) Der ERW ist berechtigt, bei allen Beratungen und Dienstleistungen, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen die vom Auftragnehmer genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der ERW hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Ein Auftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der ERW hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem ERW alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass dem ERW eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

6. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- (1) Der ERW erstattet seine Berichte in schriftlicher und mündlicher Form. Liegt eine schriftliche Berichterstattung zur Beratung vor, so ist alleine diese maßgebend.
- (2) Beratungsempfehlungen in mündlicher Form während der Erbringung von Dienstleistungen beim Auftraggeber haben vorläufigen Charakter und sind, vorbehaltlich einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung, unverbindlich.
- (3) Sofern Mitarbeiter des ERW im Auftrag des Auftraggebers Dateneingaben, Meldungen oder Auswertungen in produktiven EDV-Systemen des Auftraggebers oder bei Dritten tätigen, wird ausdrücklich festgehalten, dass für die Richtigkeit der eingegebenen Daten und für die Funktionsfähigkeit der benutzten EDV-System ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

7. Preisfestsetzung und Kontrolle der Abrechnungen

- (1) Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die Genossenschaft berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.
- (2) Der ERW hat neben seinen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seine Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des ERW festgesetzten Sätzen.
- (3) Von der Genossenschaft erstellte Abrechnungen sind vom Unternehmer unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind der Genossenschaft binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung in Textform mitzuteilen. Sollte die Genossenschaft binnen der 14-tägigen Frist keine Mitteilung des Unternehmers erhalten, ist der von der Genossenschaft ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Unternehmer der Genossenschaft nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet. Zudem trägt der Unternehmer bei Verletzung der Mitteilungspflicht die Kosten für den bei der Genossenschaft entstandenen administrativen Aufwand der nachträglichen Änderung von Abrechnungen.

8. Zahlung

- (1) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen der Genossenschaft ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung bzw. Leistung berechnet.
- (2) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Genossenschaft nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückhaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, kann der Auftraggeber nicht ausüben.
- (3) Im Falle einer Zahlung im SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftverfahren benachrichtigt die Genossenschaft den Vertragspartner bei einmaliger SEPA-Lastschrift und bei jeder SEPA-Dauerlastschrift mit wechselnden Beträgen spätestens fünf Werktage vor Lastschrifteinzug über diesen. Bei erstmaliger SEPA-Dauerlastschrift mit gleichbleibenden Beträgen benachrichtigt die Genossenschaft den Vertragspartner spätestens fünf Werktage vor der ersten Lastschrift über den ersten Lastschrifteinzug und die Folgeeinzüge.

9. Weitergaben von Beratungsleistungen des Erzeugerrings Westfalen

- (1) Auftraggeber des ERW sind nicht berechtigt, Arbeitsergebnisse aus dem Auftragsverhältnis an Dritte ungenehmigt weiterzugeben. Hierzu bedarf es ausdrücklich der schriftlichen Genehmigung des ERW, soweit nicht bereits im Auftragsverhältnis konkret die Weitergabe von Daten bzw. der Austausch von Daten mit Dritten, vereinbart wird.

10. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Mängelbeseitigung durch Nacherfüllung, sofern Beratungsleistungen oder Dienstleistungen nicht vollständig oder nicht richtig erbracht werden. Nur bei fehlschlagender Nacherfüllung kann eine Herabsetzung der Vergütung oder eine Rückgängigmachung des Vertrages, sofern ein solcher vorliegt, verlangt werden.
- (2) Der Auftraggeber kann eine Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche werden wie unter 9. Haftung dargestellt, behandelt.
- (3) Ansprüche auf Mängelbeseitigung müssen unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche auf Mängelbeseitigung, die nicht auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

11. Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen
- der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit,

- der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - der Übernahme einer Garantie, z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft,
 - der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
 - der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Schadenersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des ERW.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Aufbewahren von Unterlagen

Der ERW bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung der Beratungen, Dienstleistungen und Erledigung sonstiger Aufträge ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen zehn Jahre auf.

13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des ERW.